

werden, solange die Kommission nicht ihre Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hat.

(¹) ABl. Nr. C 316 vom 3. 12. 1992.

(²) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. März 1994

in der Rechtssache C-45/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung — Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag — Diskriminierung — Zugang zu Museen)

(94/C 120/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-45/93, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Blanca Rodríguez Galindo) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro González und Gloria Calvo Díaz, Abogado del Estado), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es eine Regelung anwendet, nach der nur spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Ausländer und Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EWG, die jünger als 21 Jahre sind, kostenlosen Eintritt in die staatlichen Museen erhalten, während die Bürger der übrigen Mitgliedstaaten, die älter als 21 Jahre sind, eine Eintrittsgebühr entrichten müssen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse, M. Zuleeg und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: R. Grass — am 15. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 59 EWG-Vertrag verstoßen, daß es eine Regelung anwendet, nach der nur spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Ausländer und Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EWG, die jünger als 21 Jahre sind, kostenlosen Eintritt in die staatlichen Museen erhalten, während die Bürger der übrigen Mitgliedstaaten, die älter als 21 Jahre sind, eine Eintrittsgebühr entrichten müssen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 75 vom 17. 3. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. März 1994

in der Rechtssache C-375/92: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Durch die nationale Regelung vorgeschriebene berufliche Qualifikation)

(94/C 120/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-375/92, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Rafael Pellicer, sodann Maria Blanca Rodríguez Galindo) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro Gonzalez und Abogado del Estado Miguel Bravo-Ferrer Delgado) wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 48, 52 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es den Zugang zum Beruf des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers von der Ablegung bestimmter Prüfungen abhängig macht, zu denen nur spanische Staatsbürger zugelassen werden; daß es für die Prüfung und für den Vergleich der von einem Gemeinschaftsbürger, der im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms eines Fremdenführers oder eines Fremdenführers-Dolmetschers ist, erworbenen Qualifikationen mit den in Spanien verlangten Qualifikationen kein Verfahren vorsieht, das es erlaubt, das von diesem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Diplom anzuerkennen oder die Person, die im Besitz eines solchen Diploms ist, einer auf die Sachgebiete begrenzten Prüfung zu unterziehen, in denen sie nicht ausgebildet worden ist; daß es für die Dienstleistung als Fremdenführer und als Fremdenführer-Dolmetscher, der eine Gruppe von aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Touristen auf der Reise begleitet, einen Berufsausweis verlangt, der eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung bescheinigt, wenn diese Dienstleistung in Spanien an Orten eines bestimmten geographischen Gebiets erbracht wird und darin besteht, diese Touristen an anderen Orten zu begleiten als in Museen oder an Geschichtsdenkmälern, die die Inanspruchnahme eines spezialisierten Fremdenführers erfordern; und daß es schließlich der Kommission die verlangten Auskünfte über die Rechtsvorschriften der Comunidades Autónomas für die Tätigkeit des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers nicht übermittelt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, M. Zuleeg, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und J. L. Murray — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 48, 52, 59 und 5 EWG-Vertrag verstoßen, daß es